Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 345
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

vom 14. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2021)

zum Thema:
Berliner Krisendienst in der Krise?

und **Antwort** vom 05. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27345
vom 14. April 2021
über Berliner Krisendienst in der Krise?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Aufgaben übernimmt der Berliner Krisendienst und inwiefern haben sich diese ggf. seit Beginn der Corona Pandemie verändert?

Zu 1.:

Die Kernaufgabe des Berliner Krisendienstes ist die Unterstützung von Betroffenen, Angehörigen und professionell Tätigen in psychosozialen Krisen. Soziale Ressourcen und Sicherheit im Alltag und in der Lebensführung helfen dabei, Krisen zu bewältigen. In Zeiten der Corona-Pandemie galt und gilt dies für viele Betroffene nicht mehr. Soziale Systeme stehen seit vielen Monaten aufgrund von Kontaktbeschränkungen nur noch begrenzt zur Verfügung. Für die Arbeit im Feld der Krisenintervention bedeutet es, dass bewährte Lösungs- und Aktivierungsstrategien nicht mehr greifen und neue Lösungen entwickelt werden müssen. Die Pandemie geht mit psychosozialen Belastungen einher. Vielen macht die Situation Angst- vor eigener Erkrankung, um das Leben und die Gesundheit naher Menschen, um die Berufsperspektive, vor gesellschaftlichen Veränderungen, vor der Zukunft. In einigen Bereichen der Medizin stieg daher die Arbeitsbelastung deutlich an, ebenso in den Bereichen der psychosozialen Versorgung. Seit dem 20.03.2020 werden im Berliner Krisendienst in allen Regionen vereinheitlicht Beratungskontakte erfasst, in denen es im Schwerpunkt um das Thema Corona und die individuellen Folgen geht. Seitdem werden, zusätzlich zu den monatlichen Meldungen der Produktmengen an den Zuwendungsgeber, monatliche

Auswertungen für die Senatsverwaltung erstellt. Bis Ende des Jahres wurden in allen Regionen und Diensten insgesamt 3173 Kriseninterventionen in diesem spezifischen Kontext (Covid-19) durchgeführt.

Ab Mai 2020 wurde das Angebot des Berliner Krisendienstes zudem erweitert- die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung stellte Mittel in Höhe von 92.500,00 € für eine telefonische Hotline für Betroffene in Quarantäne zur Verfügung. Dadurch konnten die überregionalen Tagdienste personell erweitert werden, um dem stetig anwachsenden Beratungsbedarf begegnen zu können. Das ursprünglich bis Ende Oktober 2020 begrenzte zusätzliche Angebot konnte, da nicht alle Mittel bis dahin abgerufen wurden, bis zum Ende des Jahres verlängert werden.

2. Wie bewertet der Senat die Arbeit des Berliner Krisendienstes und welche Bedeutung misst er diesem bei?

Zu 2.:

Der Berliner Krisendienst ist Teil der niedrigschwelligen Angebote nach § 5 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen vom 17. Juni 2016 und nimmt in der psychosozialen Versorgung der Berliner Bevölkerung eine tragende Rolle ein. Er ist zur Abdeckung des Beratungsangebotes und der Notfallversorgung bei psychosozialen Krisen in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Sozialpsychiatrischen Diensten als elementar in seiner Bedeutung zu bewerten. Dies spiegelt sich auch in den hohen Nutzerzahlen des Berliner Krisendienstes wieder.

3. Wie wird der Berliner Krisendienst finanziert?

Zu 3.:

Der Berliner Krisendienst wird über Zuwendungen des Landes finanziert, welche das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf zentral verwaltet und weiterleitet.

Das damalige Bezirksamt Charlottenburg hat unter Zustimmung aller Bezirke und der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung am 22.04.1998 eine Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Förderung und Umsetzung der ambulanten Krisenversorgung im Land Berlin geschlossen. Danach sind die hierfür vorgesehenen Zuwendungsmittel ab dem Jahr 2000 zentralisiert und zweckgebunden beim Bezirk auszuweisen.
Für das laufende Jahr stehen dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 4.251.615 € zur Verfügung.

4. Wie erfolgt die Vergütung der Honorarkräfte des Berliner Krisendienstes?

Zu 4.:

Laut Schreiben von der Senatsverwaltung für Finanzen vom 30.07.2020 wird unter Bezugnahme auf Nr. 11 des HWR 2020 vom 30.12.2019 für die freiberuflich Beschäftigten des Berliner Krisendienstes unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Honorare im Gesundheitswesen (HonVGes) vom 05.06.2018 als Mittelwert der Obergrenzen mit einer Eingruppierung in die Gruppe 2.1 bis 2.3 mit einem Stundensatz von 17,41 € sowie der Zahlung des Nachtzuschlages von 2,43 € gezahlt.

Für die Hintergrundärzte beträgt der Honorarsatz 20,00 € pro Stunde zzgl. des Nachtzuschlages von 2,43 € pro Stunde in der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr.

5. Ist die Finanzierung des Berliner Krisendienstes aus Sicht des Senats ausreichend, um für die Honorarkräfte eine angemessene Vergütung im Sinne der Rundschreiben 31/2019 und 61/2019 der Senatsverwaltung für Finanzen zu gewährleisten?

Zu 5.:

Die Angebote nach § 5 PsychKG (sog. PEP-Produkte, nach dem Psychiatrieentwicklungsprogramm, bestehend aus u.a. dem Berliner Krisendienst) sind der Grundbaustein der sozialraumorientierten, niedrigschwelligen psychosozialen Versorgungsstruktur und leisten damit einen essentiellen Beitrag für die psychische Gesundheit der Berliner Bevölkerung. Sie sind eingebettet in die Logik der bezirklichen psychiatrischen Versorgungsverpflichtung und werden über bezirkliche Zuwendungen finanziert. Die Globalsumme für die PEP-Mittel wird durch die Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt.

Mit Gründung des Krisendienstes im Jahr 1999 wurde ein berufsübergreifendes Honorar eingeführt. Es handelt sich um einen Mittelwert aus den Berufsgruppen 2.1, 2.2, 2.3. auf Grundlage der HonVGes. In der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift für Honorare im Gesundheitswesen von Juni 2018 wurden die Bandbreiten für freiberuflich Tätige sowie der Nachtzuschlag erhöht.

Im Übrigen hat die Senatsverwaltung für Finanzen mit Schreiben vom 30.07.2020 bestätigt, dass dieser Honorarsatz innerhalb der zulässigen Bandbreite nach dem Rundschreiben 61/2019 liegt.

Im Rundschreiben 31/2019 werden Hinweise zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit von Honorarkräften gegeben:

Die Einordnung als arbeitnehmerähnlichen Person setzt voraus, dass die Honorarkraft eine selbständige Tätigkeit ausübt. Im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wurde mit Schreiben vom 14.02.2014 die Selbständigkeit für die nebenberuflich tätigen Kriseninterventionsberater/innen anerkannt.

Inwieweit die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung als arbeitnehmerähnliche Person (wirtschaftliche Abhängigkeit und soziale Schutzbedürftigkeit) erfüllt sind, ist für jeden Einzelfall durch die Träger des Krisendienstes zu prüfen. Diesbezügliche Feststellungsentscheidungen liegen dem Zuwendungsgeber nicht vor, so dass nicht beurteilt werden kann, ob und in welcher Höhe zusätzliche Finanzmittel für eine Vergütung der Honorarkräfte im Sinne des Rundschreiben 31/2019 benötigt werden.

6. Wie überprüft der Senat die Einhaltung von Vorgaben hinsichtlich der Vergütung von Honorarkräften bei Einrichtungen und Organisationen, die Finanzmittel aus dem Berliner Landeshaushalt erhalten?

Zu 6.:

Vergaben aller Art im Land Berlin werden entsprechend der Vorgaben §§ 23,44 inkl. Nebenbestimmung geprüft.

Zum Berliner Krisendienst: Die unter Punkt 4 genannten Honorarsätze werden bei der Bemessung der Zuwendung zugrunde gelegt und in den Finanzierungsplänen zu den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Regionen des Krisendienstes festgesetzt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Vergütung anhand der zahlenmäßigen Nachweise der einzelnen Projektträger (inkl. einer vollständigen oder auch stichprobenweisen Prüfung der Rechnungsbelege).

7. Wie stellt sich die Vergütung der Honorarkräfte im Vergleich zu den festangestellten Mitarbeitern dar?

Zu 7.:

Der Stundensatz von 17,41 € liegt unter den Stundenentgelten für Psychologinnen und Psychologen und für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach TV-L (vgl. Rundschreiben SenFin 77/2019, Anlage 22).

8. Wie bewertet der Senat die Vergütung der Honorarkräfte des Berliner Krisendienstes mit Blick auf die verantwortungsvollen Aufgaben?

Zu 8.:

Der Fachbereich Psychiatrie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sieht die wichtigen und systemrelevanten Aufgaben des gesamten Berliner Krisendienstes als zwingend erforderlich an. Deshalb ist es notwendig, die Honorarkräfte finanziell wertzuschätzen. Dies muss aber auch immer vor dem Hintergrund eines Gesamtgefüges und der vorliegenden Rechtsnormen geschehen. Da der Fachbereich Psychiatrie der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hier aber einen Nachbesserungsbedarf gesehen hat, wurde erst im Jahr 2020 eine Anpassung der Vergütung durch die Senatsverwaltung für Finanzen und dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf vorgenommen. Diese gilt es nun zu verstetigen.

Berlin, den 05. Mai 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung